



Übersetzung

Landwirtschaftsabkommen vom 17. Dezember 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Serbien¹

Änderung des Artikels 3 des Landwirtschaftsabkommens²

Angenommen am 28. Mai 2021
Für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Januar 2022

Der Text von Artikel 3 des Abkommens wird durch den Text im Anhang ersetzt.

Anhang

Art. 3 Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Ursprungsregeln und die administrative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien richten sich nach Protokoll B des Freihandelsabkommens³.
2. Jeder Verweis auf «EFTA-Staaten» im Protokoll B ist als Verweis auf die Schweiz zu verstehen.

¹ SR 0.632.316.821.1

² Mit Ausnahme der vorliegenden Anpassung wird dieser Beschluss weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Er kann in englischer Originalsprache beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bezogen werden und ist auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariates verfügbar: www.efta.int/free-trade/Free-Trade-Agreement/Serbia.

³ SR 0.632.316.821

